



Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten (Richtlinien für die Sortenprüfung)

Aufgrund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004, wird verordnet:

In den Methoden für Saatgut und Sorten erhält Kap. 3.5.1 der Richtlinien für die Sortenprüfung folgende Fassung:

„3.5.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Sortenzulassung und die Erteilung des Sortenschutzes einer Pflanzensorte sind u.a.

- Unterscheidbarkeit
- Homogenität und
- Beständigkeit.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen wird die Sorte in den Prüfungen (Registerprüfungen) des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) bzw. in entsprechenden Prüfungen der anderen Staaten, soweit Prüfungsvereinbarungen mit zuständigen Stellen in anderen Staaten abgeschlossen sind, angebaut.

Dabei werden Merkmale und ihre Ausprägungen in der Regel an einem Prüfort erfasst. Die zu beobachtenden Merkmale sind in Merkmalstabellen, die Bestandteil der technischen Prüfrichtlinien sind (siehe Kapitel 4.3), festgelegt.

Bei allen Pflanzenarten gelten für die Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit die nachfolgenden Grundsätze. Diese lehnen sich an international vereinbarte Regeln an, insbesondere an die, die durch den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV, Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétales) und das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO; Community Plant Variety Office) erstellt wurden.

Weiters gelten hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und bestimmter Sorten von Gemüsearten folgende Richtlinien der Europäischen Kommission

1. Richtlinie 2003/90/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten; ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2005/91/EG, ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 24;

2. Richtlinie 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Art. 7 der Richtlinie 2002/55/EG hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfung mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten, ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11.

Für die nicht unter diese Richtlinien fallenden Arten gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.“

